

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 324/2014
Beschlussvorlage		
Kindertagesbetreuung	öffentlich	☒
Giannona, Elke	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	12	27.11.2014
Haupt- und Finanzausschuss	18	02.12.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	24	16.12.2014

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen	Ja, Mehreinnahmen (Höhe noch nicht feststellbar)	
Kosten		
Produkt	06.06.02	
Haushaltsjahr	2015 ff	
Folgekosten		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja	☐ nein
Deckungsvorschlag		

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
in der Stadt Mettmann vom 16.10.2007
(1. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 898) und § 23 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung („Höhe des Elternbeitrages“) erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages für die Kindertagespflege ab dem 01.01.2015 wird wie folgt festgelegt:

Jahres- einkommen	bis 10 Std. pro Woche Randzeiten- Betreuung *	bis 15 Std. pro Woche	bis 20 Std. pro Woche	bis 25 Std. pro Woche	bis 30 Std. pro Woche	bis 35 Std. pro Woche	bis 40 Std. pro Woche	bis 45 Std. pro Woche	bis 50 Std. pro Woche
bis 15.000 €	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
bis 25.000 €	8 €	13 €	17 €	21 €	37 €	53 €	61 €	68 €	76 €
bis 37.000 €	32 €	47 €	63 €	79 €	95 €	110 €	126 €	142 €	158 €
bis 50.000 €	46 €	70 €	93 €	116 €	140 €	163 €	186 €	209 €	232 €
bis 62.000 €	62 €	93 €	123 €	154 €	185 €	215 €	246 €	277 €	308 €
bis 75.000 €	70 €	104 €	139 €	174 €	209 €	243 €	278 €	313 €	348 €
bis 87.000 €	78 €	116 €	155 €	194 €	233 €	271 €	316 €	360 €	400 €
bis 100.000 €	90 €	134 €	179 €	224 €	260 €	295 €	345 €	395 €	439 €
bis 115.000 €	98 €	148 €	197 €	246 €	285 €	324 €	379 €	434 €	482 €
bis 130.000 €	108 €	162 €	216 €	270 €	313 €	356 €	417 €	477 €	530 €
über 130.000	119 €	178 €	238 €	297 €	344 €	391 €	458 €	524 €	582 €

* Spalte "bis 10 Std. Betreuung / pro Woche" gilt nur bei einer Inanspruchnahme ergänzender Tagespflege, nach Punkt 3 (2) und (3) der Richtlinie zur Ausgestaltung der Tagespflege in Mettmann gemäß §§ 22ff SGB VIII.

Im Fall des § 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Vor Beginn der Betreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragstabelle ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Satz zu leisten.

§ 2

§ 9 („Inkrafttreten“) enthält folgende Fassung:

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

CDU

SPD

Die Grünen

FDP

AfD

Sonstige

Verwaltungserläuterung:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 die Anpassung der Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege an die Elternbeiträge für die Betreuung in den Kitas beschlossen.

Für die Festsetzung der neuen Elternbeiträge wurden daher die Elternbeiträge für U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen zugrunde gelegt. Diese beziehen sich nur auf die wöchentlichen Betreuungszeiten 25, 35 und 45 Std. pro Woche.

Das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege gestaltet sich allerdings zeitlich flexibler. Außerdem wird im Vorfeld einer Bewilligung durch den Fachdienst der zeitliche Betreuungsbedarf im Einzelfall geprüft. Sobald er über 25 Std./Woche hinausgeht, wurde eine Staffelung in fünf Stundenschritten gewählt. Weiterhin wurden die neuen Einkommensstufen für ein Jahreseinkommen über 87.000 €, die für die Kindergärten durch den Rat bereits in der Vergangenheit beschlossen wurden, auf die Kindertagespflege übertragen.

Somit ergeben sich folgende neue Einkommensgruppen:

• bis	100.000 €
• bis	115.000 €
• bis	130.000 €
• über	130.000 €.

Der bisherige Höchstbeitrag für einen Platz in einer Kindertagespflege (Jahreseinkommen über 87.000 €) entspricht nunmehr der Einkommensstufe „bis 100.000 €“.

Bei einer positiven Beschlussfassung durch den Rat sollen die neuen Elternbeiträge zum 01.01.2015 erhoben werden. Eine rückwirkende Neufestsetzung von Elternbeiträgen zum 01.08.2014 ist nicht statthaft, da keine Gründe für den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes vorliegen.

Erläuterungen zu den einzelnen Veränderungen:

Zu § 1:

Die geänderte Beitragstabelle des § 5 der Satzung ist aufgeführt. In dem anschließend folgenden Text wurden keine Änderungen vorgenommen.

Zu § 2:

Es ist vorgesehen, die neuen Elternbeiträge zum 01.01.2015 zu erheben, so dass zu diesem Zeitpunkt die Satzung in Kraft treten soll.